



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2015/0417

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

04.03.15

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	10.03.2015	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Tempo 30 auf der Hüscheider Straße

- Bürgerantrag vom 17.02.15

- Stellungnahme der Verwaltung vom 24.02.15

36-01-20-la-ger
Friedhelm Laufs
☎ 3600

24.02.15

01

– über Herrn Beigeordneten Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Märtens
gez. Buchhorn

**Tempo-30 auf der Hüscheider Straße
- Bürgerantrag vom 17.02.15
- 2015/0417**

1. Aktuelle Situation:

Die Hüscheider Straße ist aktuell als verkehrsberuhigter Bereich mit dem entsprechenden Verkehrszeichen ausgeschildert. In diesem Bereich gilt Schrittgeschwindigkeit (ca. 7 km/h).

2. Voraussetzungen für Verkehrsberuhigte Bereiche:

- 1.1. Nach den geltenden rechtlichen Vorgaben kommt die Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereichs nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht.
- 1.2. Sie müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.
- 1.3. Der verkehrsberuhigte Bereich darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.

3. Bewertung:

Bei der Hüscheider Straße handelt es sich um eine ca. 600 m (bzw. unter Einbeziehung des in nördlicher Richtung verlaufenden Straßenteils ca. 850 m) lange Straße, die durch ihre äußere Gestaltung den Aufenthaltscharakter keinesfalls unterstützt.

Darüber hinaus ist mangels entsprechender Parkflächen keine Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen. Dies ist auch nicht in ausreichendem Maße möglich.

Letztlich ist der Verkehr auch aufgrund der Länge der Straße sowie der unmittelbaren Anbindung zur Wuppertalstraße bzw. über die Blütenstraße zur Burscheider Straße von Durchgangsverkehr geprägt. Das Verkehrsaufkommen ist insofern nicht als sehr gering zu bezeichnen.

4. Ergebnis:

Die unter Ziffer 2 genannten Voraussetzungen sind daher nicht erfüllt, so dass die bestehende Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich daher nicht beibehalten werden kann.

Daher wurde mit Vorlage 2014/0323 eine Ausweisung als Tempo-30-Zone vorgeschlagen. Tempo-30-Zonen dienen nach der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. Durchgangsverkehr mit geringer Bedeutung ist hier möglich. Die Voraussetzungen für die Ausweisung als Tempo 30-Zone sind mithin erfüllt.

Diese Regelung sollte entsprechend umgesetzt werden, zumal sie auch für die Blütenstraße und die Straße „Hüscheider Gärten“ gilt.

gez. Laufs